Entwurf

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.[1]

Artikel 1

Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 69 folgende

   Fassung: „§ 69 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit".

2. Dem § 61 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

   1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und
   2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

   die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

Fassung liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes des Betriebsbereiches befindet."

3. Dem § 68 Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde zu dem beantragten Bauvorhaben eine Bekanntmachung nach § 69 Abs. 4 vornimmt."

4. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 69

Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit".

b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin das Bauvorhaben in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m^2 Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Abs.4 Nr. 9 bis 13, 15 oder 16 sind,

ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes des Betriebsbereichs befindet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist. Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) In der Bekanntmachung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt, und
4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei der Bekanntmachung nach Absatz 4 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:

1. gegebenenfalls die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf, und

3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

(6) Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.

(7) Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 3 Satz 1 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 5 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung von Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an

) zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen; § 71 Abs. 2 bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 7 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch

5. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen."

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 69 Abs. 4 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 69 Abs. 4 bis 7 durch."

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Bezirksregierung" durch die Wörter „obere Straßenaufsichtsbehörde" ersetzt. [2]

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch)" durch die Angabe „(§ 35 des Baugesetzbuchs)" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Benutzungsarten" die Wörter Benutzungszwecke oder Benutzerkreise" eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 37 Abs. 3)" durch die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam."

3. In § 20 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „vom 19. Dezember 1991 (GVBl. LSA S. 538)" gestrichen.

4. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2 und 3" durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

5. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast eine Planfeststellung durchgeführt werden. Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für Planfeststellungsverfahren gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Bei

Stellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit abzuwägen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für den Neubau oder die Änderung von Straßen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) sein kann oder durch sie das Risiko eines solchen Unfalls vergrößert werden kann oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 2, § 74 Abs. 6 und 7 sowie § 76 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. In den Fällen des Satzes 1 muss

1. die Bekanntmachung der Auslegung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten und
2. der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, zusätzlich die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU enthalten.

)

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist insoweit der Bebauungsplan zu ändern oder zu ergänzen oder die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40 und 44 des Baugesetzbuchs. [4]

(4) Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung absehen. Soll ein ausgelegter

Regelfall von der Erörterung abgesehen werden. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

(5) Die Entscheidung über die Erteilung einer Plangenehmigung trifft die Planfeststellungsbehörde. Sie kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen- Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes feststellen.

(6) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss anzuwenden."

6. Dem § 40 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 39 Abs. 1 und 2 des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 224 des Baugesetzbuches und § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

7. In § 49 Abs. 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr" durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium" ersetzt.

8. In § 52 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt" durch die Wörter „der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt" ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 52 Technische Verwaltung)

Änderung erfolgt zur Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Artikel 3

Anderung des Seilbahngesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 des Seilbahngesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15, November 2012 (GVBI. LSA S. 526) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist für den Bau oder die Änderung einer Seilbahn innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren und das vereinfachte Verfahren nach § 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 6 und 7 sowie § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss im Falle des Satzes 1 neben den Angaben nach § 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) genannten Informationen enthalten. Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst im Fall des Satzes 1 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU."

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung A. Allgemeines

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) (im Folgenden SEVESO-III-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, langfristig dafür zur sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Durch Artikel 15 der SEVESO-III-) Richtlinie sollen die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verbessert

werden. Für neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der SEVESO-III-Richtlinie, unter anderem Verkehrswege oder Wohngebiete, die an einen solchen Betrieb heranrücken oder in einer Weise geändert werden, die die Folgen eines Unfalls in der Anlage verschlimmern können, macht die Richtlinie detaillierte Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit (Artikel 15 Abs. 2), zur Auslegung der Planunterlagen (Artikel 15 Abs. 3), zur Abgabe von Stellungnahmen (Artikel 15 Abs. 4) und zur Bekanntmachung von Entscheidungen (Artikel 15 Abs. 5). Nach Artikel 15 Abs. 7 der SEVESO-III-Richtlinie werden die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit von den Mitgliedsstaaten festgelegt.

In Sachsen-Anhalt befinden sich mit Stand Juli 2017 insgesamt 225 Betriebsbereiche (davon 85 oberer und 140 unterer Klasse - § 1 Abs. 1 Störfall-Verordnung).

Zür Umsetzung der Vorgaben der SEVESO-III-Richtlinie sind Änderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Seilbahngesetzes des Landes Sachsen-Anhalt notwendig.

Soweit den Vorgaben der SEVESO-III-Richtlinie über die Wahrung angemessener Abstände nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen wurde, sind die erforderlichen Prüfungen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 15. September 2011, C 53/10) bei der Vorhabenzulassung durchzuführen. Erforderlich ist damit, dass für die zu prüfenden Vorhaben ein (bauordnungsrechtliches) Zulassungsverfahren durchgeführt wird, in dem die Prüfungen erfolgen können. Da diese Vorhaben - soweit es sich nicht um Sonderbauten handelt -

auch der Genehmigungsfreistellung unterliegen können, muss § 61 BauO LSA angepasst werden. Außerdem verlangt die SEVESO-III-Richtlinie, dass nicht nur bei Veränderungen der Störfallbetriebe, sondern auch vor der Zulassung einer schutzwürdigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereiches die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor der Entscheidung über das Vorhaben zu äußern. Da es sich bei der betroffenen Öffentlichkeit nicht zwingend um Nachbarn im Sinne des § 69 handeln muss, sind eigenständige Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen.

Die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes bestimmt sich nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 20.12.2012, Az. 4 C 11/11) verweist insofern auf § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. das im Rahmen der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) geltende Rechtsinstitut des Gebots der Rücksichtnahme.

Durch das Gesetz sollen aus der SEVESO-III-Richtlinie resultierende Änderungsbedarfe des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und des Seilbahngesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SeilbG LSA) umgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch Anpassungsbedarfe, die sich aus der Änderung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechtes, gerichtlichen Entscheidungen sowie aus redaktionellen Gründen ergeben haben, einfließen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 - Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 61 Genehmigungsfreistellung)

Nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und unter anderem Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, wenn diese Vorhaben oder Planungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines

schweren Unfalles vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Bei der Beurteilung, ob derartige Risiken bestehen, kommt es nicht nur auf die von einem Betriebsbereich (§ 3 Abs. 5a BImSchG) ausgehenden Gefahren an. Zu berücksichtigen sind auch Besonderheiten der Schutzobjekte wie die Zunahme der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen, Schutzmaßnahmen am Schutzobjekt oder die besondere Gefährdung oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen.

Satz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie für Wohngebiete.

Wohngebiete im Sinne der Richtlinie dürften nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der BauNVO zu verstehen sein, da es sich insoweit nur um eine nationale Regelung handelt. Vielmehr dürfte es um die Vorsorge gehen, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines in einem Betriebsbereich stattfindenden Unfalls wesentlich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinn der Richtlinie daher dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- und Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen dann wie ein Wohngebiet zu behandeln, wenn sie ein einem Wohngebiet vergleichbare Zunahme der Wohnnutzungsintensität ermöglichen.

Für die Festlegung des Schwellenwertes von 5 000 m^2 Brutto-Grundfläche (§ 2 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA) sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die SEVESO-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dem entspricht jetzt auch § 3 Abs. 5d BImSchG bei der Begriffsbestimmung der Schutzobjekte. Es handelt sich bei den erfassten Kategorien typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst, c der SEVESO-III-Richtlinie genannten Schutzzweck haben, nicht das Risiko eines schweren Unfalles zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalles nicht zu verschlimmern. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist regelmäßig nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Möglichkeiten (insbesondere Warnung/Evakuierung) gegeben ist.

Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebsbereichs befinden, ist dagegen zu befürchten, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotential signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind.

Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der SEVESO-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (z.B. Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden. Ausschlaggebend ist für die Nummer 1 aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Maßgeblich ist das jeweilige Bauvorhaben, das im Einzelfall auch mehrere Gebäude umfassen kann, die Gegenstand eines bauaufsichtlichen Verfahrens sind. Eine Hinzurechnung weiterer in der Nachbarschaft möglicher Wohnungsbaumaßnahmen oder im zeitlichen Zusammenhang bereits durchgeführter Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht. Soweit derartige Entwicklungen aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen unbebauten Flächen möglich sind, kann im Einzelfall eine Steuerung durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen erforderlich sein.

Da weder für Bauherren noch die Bauaufsichtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehene Zahl von Bewohnern, sondern auf die Brutto-Grundfläche (§ 3 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA) der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten abgestellt werden, die regelmäßig ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Werden einzelne Räume von Nutzungseinheiten auch anders genutzt, ist die auf die Nutzungseinheit entfallende Brutto-Grundfläche gleichwohl vollständig zu berücksichtigen, wenn die Nutzungseinheit auch dem Wohnen dient.

Der Wert von 5 000 m^2 Brutto-Grundfläche geht von einer Wohnfläche von 50 m^2 pro Person aus. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Jahr 2013 auf Grundlage des Mikrozensus eine durchschnittliche Wohnfläche von 45 m^2 pro Person ermittelt hat. Im Jahr 1998 lag der Wert bei 39 m^2 Wohnfläche pro Person. Die Gremien der Bauministerkonferenz haben deshalb in der MBO einen zugrunde zu legenden Wert von 50 m^2 für sachgerecht erachtet.

Satz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie für öffentlich genutzte Gebäude.

Der Begriff der baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, entspricht dem Begriff in § 49 Abs. 2 BauO LSA. Aus den vorstehend bei der Nummer 1 genannten Gründen wird als Schwellenwert, ab dem ein öffentlich zugängliches Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der SEVESO-III-Richtlinie zu prüfen ist, eine Zahl von mehr als 100 Besuchern gewählt. Entsprechend dem Ziel der Richtlinie, die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, wird nicht auf die insgesamt in einem Gebäude anwesenden Personen, sondern lediglich auf die Zahl der Besucher abgestellt. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude kommt es darauf an, ob die mögliche Zahl der Besucher um mindestens 100 Personen erhöht wird.

Die Nummern 1 und 2 stellen lediglich sicher, dass für die darunter fallenden Nutzungen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, das auch die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit umfasst. Eine Prüfung, ob auch bestimmte Sonderbauten zu berücksichtigen sind, ist entbehrlich, da diese ohnehin nicht dem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegen.

Voraussetzung der Nichtanwendbarkeit der Genehmigungsfreistellung ist, dass das Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG verwirklicht werden soll. Der angemessene Sicherheitsabstand ist nach den Bestimmungen des Immissionsschutzrechts zu ermitteln (§ 3 Abs. 5c BImSchG). Gern. § 48 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG erlässt die Bundesregierung Verwaltungsvorschriften zum angemessenen Sicherheitsabstand.

Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands sind - ungeachtet der vom Bund noch zu erlassenen Verwaltungsvorschriften - regelmäßig Gutachten erforderlich, die vom Bauherrn vorzulegen sind, soweit nicht ein Sicherheitsbericht im Sinne des § 9 der Störfall-Verordnung vorliegt. Liegen Gutachten für das konkrete Bauvorhaben oder auf den Betriebsbereich bezogene Gutachten vor, kann bei Einhaltung der sich daraus ergebenden angemessenen Sicherheitsabstände davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der SEVESO-III-Richtlinie eingehalten sind. Eine Herausnahme der Bauvorhaben aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ist dann nicht erforderlich.

Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt und mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu ermitteln, kann auch auf den sogenannten Achtungsabstand abgestellt werden. Der Achtungsabstand ist nach Nummer 3.1 des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit zu ermitteln. Es handelt sich dabei um einen Abstand um einen Betriebsbereich, bei dessen Einhaltung unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls eine Gefahrerhöhung im Fall eines Unfalls nicht mehr zu erwarten ist. Wird der Achtungsabstand eingehalten, kann daher regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung von Schutzobjekten das Risiko eines schweren Unfalls weder vergrößert noch die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden.

Der Achtungsabstand dient allerdings nur einer ersten Abschätzung des Gefahrenpotentials und berücksichtigt regelmäßig nicht die Besonderheiten des jeweiligen Betriebsbereichs und seiner Umgebung. Bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Betriebsbereichs wie Umgang mit den gefährlichen Stoffen im Produktionsprozess, technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen oder Möglichkeiten des Einsatzes von Hilfskräften berücksichtigt, sind in den meisten Fällen auch deutlich geringere Abstände möglich, die Art. 13 Abs. 2 Buchst, a der SEVESO-III-Richtlinie als angemessenen Abstände (und § 3 Abs. 5c BImSchG als angemessenen Sicherheitsabstand) bezeichnet.

Folge der Herausnahme der in Satz 2 genannten Bauvorhaben ist, dass diese Bauvorhaben mindestens dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO LSA unterliegen. In diesem Verfahren ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20.12.2012, Az. 4 C 11/11) nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts (§15 BauNVO, §§ 34, 35 BauGB) die Zulässigkeit des Vorhabens zu beurteilen.

Zu Nr. 3 (§ 68 Behandlung des Bauantrags)

Die Regelung nimmt beantragte Bauvorhaben, für die nach § 69 Abs. 4 BauO LSA eine Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren durchgeführt wird, von der Genehmigungsfiktion nach § 68 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA aus. Aufgrund der Dauer des Bekanntmachungsverfahrens (Auslegungsfrist von

Scheidung über den Bauantrag innerhalb von drei Monaten regelmäßig nicht möglich. Die Genehmigungsfiktion des § 68 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA kann deshalb für diese Fälle keine Anwendung finden.

Zu Nr. 4 (§ 69 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

§ 69 Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht dem Bauherrn eine rechtssichere Nachbarbeteiligung. Die der Musterbauordnung entsprechende Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung der Nachbarbeteiligung bei der Errichtung von Anlagen, deren Auswirkungen sich auf einen größeren Umkreis erstrecken, für den Bauherrn mit der Schwierigkeit verbunden ist, weil der Kreis durch das Vorhaben möglicherweise in ihren Rechten berührter Dritter (Nachbarn) im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nur schwer überschaubar ist. Auch im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl solcher Vorhaben zwar nicht (mehr) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, aber materielles Immissionsschutzrecht mit der Folge berührt, dass möglicherweise der über den Kreis der Grundstückseigentümer und an Nachbargrundstücken dinglich Berechtigten hinausgehende immissionsschutzrechtliche Nachbarbegriff zum Tragen kommt, wird mit dem neuen Absatz 4 Satz 1 eine Regelung geschaffen, die eine rechtssichere Drittbeteiligung auch in diesen Fällen ermöglicht und dem Bauherrn durch die Präklusionsregelung eine gewisse Investitionssicherheit gewährleistet. Hierbei soll dem Bauherrn die Drittbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nicht aufgezwungen werden, sondern lediglich seiner Erleichterung dienen, so dass sie von seinem Antrag abhängt. Um zu gewährleisten, dass sich der Bauherr nicht auch in unproblematischen Fällen von der in erster Linie ihm obliegenden Verpflichtung zur Nachbarbeteiligung durch die öffentliche Bekanntmachung entlasten kann, ist der Bauaufsichtsbehörde hierbei ein Ermessensspielraum eingeräumt. Aufwendungen, die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehen, sind vom Bauherrn zu erstatten.

Die Vorschrift hat rein verfahrensrechtlichen Charakter. Insbesondere dient sie nicht dem Zweck, die materiell-rechtlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit der in ihrem Anwendungsbereich liegenden Anlagen zu verändern. Vielmehr soll sie gerade einen möglichst umfassenden verfahrensrechtlichen Schutz der Belange der bei einem solchen Bauvorhaben Beteiligten dienen.

Der neue Absatz 4 Satz 2 regelt die nach Art. 15 der SEVESO-III-Richtlinie erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren. Danach haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich u. a. auf die Zulassung einer im Sinne des Art. 13 der SEVESO-III-Richtlinie schutzbedürftigen Nutzung beziehen.

Nach Art. 13 der SEVESO-III-Richtlinie sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über ein Vorhaben verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern. Nach der Entscheidung sind der Öffentlichkeit u.a. der Inhalt der Entscheidung und die Art der Be-) rücksichtigung der Ergebnisse derÖffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.

Satz 2 regelt, für welche Bauvorhaben die nach der SEVESO-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Erfasst werden zum einen die in § 61 Abs. 1 Satz 2 Bauö LSA aufgeführten Bauvorhaben. Auf die Begründung zu § 61 Bauö LSA wird verwiesen.

Zusätzlich enthält Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 weitere Schutzobjekte, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben werden soll. Das ist erforderlich, da Artikel 13 SE- VESO-III-Richtlinie nicht abschließend beschreibt, welche Nutzungen schutzbedürftig sein können bzw. was unter öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie unter Erholungsgebieten zu verstehen ist. Die Konkretisierung hat unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert) oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden sollen. Daher sind

nicht nur Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr zu betrachten, sondern auch solche Nutzungen, bei denen die Nutzer z. B. aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig sein können. Auch können Vorhaben zu berücksichtigen sein, die zwar nicht öffentlich zugänglich, aber gleichwohl z. B. als Einrichtung der sozialen Infrastruktur öffentlich genutzt werden.

Daher ist vor der Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Sonderbauten eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Sonderbauten durch Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung erstmals entstehen oder bestehende Sonderbauten geändert werden:

- Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
  a) einzeln für mehr als acht Personen oder
  b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder
  c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind (§ 2 Abs. 4 Nr. 9),

  Krankenhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 10),

- Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, wie Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Asylbewerberinnen, sowie Wohnheime (§ 2 Abs. 4 Nr. 11),

- Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflegestellen für mehr als zehn Kinder sowie Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen (§ 2 Abs. 4 Nr. 12)

- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen (§ 2 Abs. 4 Nr. 13),

- Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze (§ 2 Abs. 4 Nr. 15),

- Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 2 Abs. 4 Nr. 16).

Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 bis 13 BauO ISA werden aufgenommen, da bei ihnen im Einzelfall fraglich sein kann, ob sie öffentlich zugänglich sind bzw. inwieweit die Nutzer, für die die Einrichtungen vorrangig gedacht sind (Kranke, Pflegebedürftige, Schüler und Studenten), als Besucher zu betrachten sind.

Die Aufnahme der Camping- und Wochenendplätze sowie der Freizeit- und Vergnügungsparks ist erforderlich, da nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst, a der SEVESO-III-Richtlinie auch Erholungsgebiete einen angemessenen Sicherheitsabstand wahren sollen.

Bei den Nutzungen nach der Nummer 3 wurde geprüft, ob bei diesen ebenfalls Schwellenwerte vorgesehen werden sollen, oder ob lediglich auf den Sonderbautatbe-

stand abgestellt werden soll. Auf Schwellenwerte wurde zum einen verzichtet, da die erfassten Nutzungen in der Regel ohnehin für mehr als 100 Personen vorgesehen sind und zum anderen nicht nachvollziehbar wäre, warum die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bei der Frage des Brandschutzes anders beurteilt wird als bei der Vorsorge vor Folgen von Störfällen.

Weitere Voraussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 69 Absatz 4 Satz 2 BauO LSA ist, dass das jeweilige Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands bzw. des Achtungsabstands verwirklicht werden soll. Insoweit wird auf die Begründung zu § 61 BauO LSA verwiesen.

Die SEVESO-III-Richtlinie verlangt nicht, dass die Öffentlichkeit mehrfach beteiligt wird.) Ausreichend ist vielmehr, wenn den Verpflichtungen nach der SEVESO-III-Richtlinie bereits in einem - abgeschlossenen - Bebauungsplanaufstellungsverfahren Rechnung getragen wurde und die Gemeinde in einem Bebauungsplan dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, Rechnung getragen hat. Dabei kann es sich sowohl um das Baugebiet handeln, in dem der Betriebsbereich liegt, als auch um das Baugebiet, in dem das Schutzobjekt verwirklicht werden soll. Voraussetzung ist aber, dass die Gemeinde die durch den Betriebsbereich verursachten Gefahren tatsächlich in ihre Abwägung einbezogen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die tatsächlichen Umstände, die für die Abwägungsentscheidung maßgeblich waren, zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag für das Schutzobjekt noch zutreffen. So können auch außerhalb der überplanten Gebiete erfolgte Veränderungen zu berücksichtigen sein, wenn z.B. eine die Ausbreitung von Schadstoffen behindernde Sperre entfallen *j* ist.

Da diese Fragen insbesondere bei älteren Bebauungsplänen schwierig zu beurteilen sein können, soll kein Automatismus z.B. durch Einführung einer Stichtagsregelung vorgesehen werden. Vielmehr soll die Bauaufsichtsbehörde die entsprechende Beurteilung vornehmen. Hierfür ist weder ein besonderes Verfahren noch ein gesondert anfechtbarer Verwaltungsakt vorgesehen. Kommt die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, in einem Bebauungsplan Rechnung getragen und das Abwägungsergebnis insoweit noch aktuell ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 2 entbehrlich.

§ 69 Absatz 5

Absatz 5 regelt die Inhalte der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei enthält Satz 1 die bei allen Öffentlichkeitsbeteiligungen zu beachtenden Anforderungen, während Satz 2 die nach Artikel 15 der SEVESO-III-Richtlinie erforderlichen Zusatzanforderungen regelt, die bei der Bekanntmachung von Bauanträgen für Schutzobjekte zu beachten sind. Die Regelung entspricht § 18 Abs. 2 Satz 2 Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) haben nach der Nummer 3 ein Beteiligungsrecht, auf das hinzuweisen ist. Diese Regelung entspricht § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Störfall-Verordnung. Der Ausschluss der nicht rechtzeitig geltend gemachten umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren und trägt damit der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. Oktober 2015 - C-137/14) Rechnung und entspricht insoweit § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG.

Für die nicht umweltbezogenen öffentlich-rechtlichen Einwendungen verbleibt es bei der Präklusion nicht rechtzeitig geltend gemachter öffentlich-rechtlicher Einwendungen.

Die in Satz 2 aufgeführten zusätzlichen Anforderungen an die Bekanntmachung zu Bauanträgen für Schutzobjekte dienen der Umsetzung von Artikel 15 der SEVESO-III-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich u. a. auf die Zulassung einer im Sinne des Artikel 13 der SEVESO-III-Richtlinie schutzbedürftigen Nutzung beziehen. Nach Artikel 13 der SE- VESO-III-Richtlinie sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über eine Ansiedlung verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern. Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gern. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), durchzuführen, ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Zusätzlich muss die Bekanntmachung Angaben darüber enthalten, welche grundsätzlichen Entscheidungsmöglichkeiten die Bauaufsichtsbehörde hat. Es steht der Behörde frei. in die Bekanntmachung

rens mit aufzunehmen.

§ 69 Absatz 6

Absatz 6 regelt die Durchführung der öffentlichen Auslegung. Der Umfang der zur Einsicht auszulegenden Unterlagen ergibt sich aus den Sätzen 1 und 2. Die Auslegung der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen", wird vorrangig Umweltgutachten und -Stellungnahmen betreffen. Insoweit dürfte ohnehin regelmäßig ein Einsichtsrecht der Nachbarn bestehen. Nach Satz 2 sind Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, nicht auszulegen. Da der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Bewertung regelmäßig nicht möglich ist, sind diese Unterlagen entsprechend §10 Abs. 2 BImSchG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

Satz 3 regelt die Frist zur Äußerung von Einwendungen und die Präklusion verspäteten
Vorbringens. Die Möglichkeit, sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu
äußern, entspricht § 23b Abs. 2 i.V.m. 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG und § 73 Abs. 4 VwVfG. Zur eingeschränkten Präklusion verspäteten Vorbringens wird auf die Begründung zu Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 verwiesen. Auf die Bestimmungen ist in der Bekanntmachung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 hinzuweisen.

§ 69 Absatz 7

Absatz 7 regelt die Bekanntgabe der Baugenehmigung an die Nachbarn und die Öf-

Zur Verfahrenserleichterung bestimmt Satz 1 Halbs. 1, dass bei mehr als 20 Nachbarn, die dem Bauvorhaben nicht zustimmen und denen deshalb nach Absatz 3 Satz 1 die Baugenehmigung zuzustellen ist, die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. Satz 1 Halbs. 2 bestimmt, dass nach der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung - unabhängig von der Zahl der sich äußernden Personen - eine Genehmigung immer öffentlich bekannt zu machen ist. Die öffentliche Bekanntmachung dient auch dem Schutz des Bauherrn, da sie nach Satz 6 die Zustellung und damit den Beginn der Widerspruchsfrist bewirkt.

Satz 2 bestimmt, dass die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung des verfügenden Teils des Bescheids und der Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Verkündungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen (Absatz 4 Satz 1) erfolgt. Bei Genehmigung eines Schutzobjektes gelten zusätzlich die Anforderungen des Satzes 4.

Satz 3 ermöglicht eine Einsichtnahme in die Baugenehmigung. Die Regelung ist erforderlich, da sich aus der Bekanntmachung nach Satz 1 und 2 im Wesentlichen nur die Tatsache ergibt, dass eine Baugenehmigung erteilt wurde. Für die Beurteilung eines eventuellen Betroffenseins ist jedoch regelmäßig eine Einsichtnahme in die vollständige Genehmigung einschließlich Bauvorlagen erforderlich.

Nach Satz 4 muss einer Genehmigung von Schutzobjekten eine Begründung beigefügt werden, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss. Die Regelung ist zur Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 der SEVESO-III-Richtlinie erforderlich, wonach der Öffentlichkeit u. a. der Inhalt der Entscheidung und die Gründe, auf denen sie beruht, sowie die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen sind. Satz 4 Halbsatz 2 stellt klar, dass unabhängig von dieser Regelung insbesondere bei der Genehmigung von Nichtschutzobjekten § 71 Abs. 2 Bauö LSA zu beachten ist, wonach die Baugenehmigung bei Abweichungen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zu begründen ist.

Satz 6 bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine öffentlich bekannt gemachte Baugenehmigung als zugestellt gilt und damit nach § 70 Abs. 1 VwGO die Widerspruchsfrist beginnt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht der Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sondern entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG der Ablauf der Frist zur Einsichtnahme.

Nach Satz 7 können (nur) die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, den Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, den Genehmigungsbescheid auch elektronisch (per e-mail) anzufordern (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Das entspricht im Ergebnis der Regelung des § 69 Abs. 3 Bauö LSA, wonach dem Bauvorhaben nicht zustimmende Nachbarn einen Anspruch darauf haben, dass sie die Baugenehmigung bzw. die Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen und Befreiungen in Händen haben.

Zu Nr. 5 (§ 71 Baugenehmigung, Baubeginn)

In Anpassung an die MBO wird durch die Anfügung des neuen Satzes 2 in § 71 Abs. 1 BauO LSA zur Klarstellung geregelt, dass das Baugenehmigungsverfahren Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sein kann. Es sind Fälle denkbar, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Eine Veränderung der materiell-rechtlichen Anforderungen geht damit wegen der allein verfahrensrechtlichen Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht einher.

) **Zu Nr. 6 (§ 76 Bauaufsichtliche Zustimmung)**

Bei Schutzobjekten im Sinne des Artikels 13 der SEVESO-III-Richtlinie kann es sich auch um Baumaßnahmen handeln, für die ein Verfahren nach § 76 BauO LSA durchzuführen ist. Es ist auch bei diesen Bauvorhaben sicherzustellen, dass sowohl eine bauplanungsrechtliche Prüfung als auch die nach Artikel 15 der SEVESO-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Zu a):

Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 entfällt das Zustimmungsverfahren, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Bauvorha- * ben zustimmen. Damit würde auch die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässig keit von Schutzobjekten entfallen. Durch die Bezugnahme auf § 69 Abs. 4 wird sichergestellt, dass für alle Bauvorhaben, die dem Schutzzweck des Artikel 13 SEVESO-III-Richtlinie unterfallen, ein Verfahren stattfindet, in dem die bauplanungsrechtliche Prüfung erfolgt.

Zu b):

Die Regelung bestimmt die obere Bauaufsichtsbehörde als zuständige Behörde für die Durchführung der nach Artikel 15 SEVESO-III-Richtlinie erforderlichen Öffentlichkeits-

beteiligung. Das ist sachgerecht, da die Öffentlichkeitsbeteiligung Erkenntnisse für die bauplanungsrechtliche Bewertung des Vorhabens liefern kann.

Artikel 2 (Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)

Zu Nr. 1 (§ 5 Ortsdurchfahrten)

Anpassungsbedarf infolge organisatorischer Veränderungen und gleichzeitig redaktionelle Umstellung auf eine funktionsbezogene Zuständigkeitsregelung.

Zu Nr. 2 (§ 8 Einziehung)

Mit der Änderung unter Buchstabe a wird der inzwischen ins Leere verlaufende Verweis auf die entfallende Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gestrichen. Um klarzustellen, dass weiterhin die bauplanungsrechtliche Definition des Außenbereichs gelten soll, wird neu auf § 35 BauGB verwiesen.

Mit der Änderung unter Buchstabe b wird die fehlende Kongruenz zu § 8 Abs. 1 Satz 2 hergestellt.

Bei Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Nummer 5.

Mit der Einfügung unter Buchstabe d soll zukünftig neben der Widmung und der Umstufung auch die Einziehung einer Straße im Planfeststellungsverfahren ermöglicht werden. Für das Fehlen dieser Möglichkeit, die der Verfahrenskonzentration und Verwaltungsvereinfachung dient, und somit für die Ungleichbehandlung zur Widmung und Umstufung gibt es keinen sachlichen Grund. Außerdem wird damit ein Gleichklang zu den Regelungen im Bereich der Bundesfernstraßen geschaffen.

Zu Nr. 3 (§ 20 Unerlaubte Benutzung einer Straße)

Die in Abs. 3 Satz 3 erfolgte Verweisung auf die Vorschriften der §§ 47 und 48 Abs. 3 SOG LSA in der Fassung des Gesetzes vom 19.12.1991 ist im Hinblick auf die am

20.05.2014 erfolgte Bekanntmachung der Neufassung des SOG LSA überholt. Die Verweisung soll nunmehr auch als dynamische Verweisung ausgestaltet werden.

Zu Nr. 4 (§ 28 Kreuzung öffentlicher Straßen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Nummer 5.

Zu Nr. 5 (§ 37 Planfeststellung, Plangenehmigung)

Zu Absatz 1

Neben dem Bau einer Landesstraße sieht das Straßengesetz eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bisher bei einer wesentlichen Änderung der Linienführung einer Landesstraße vor. Da jedoch auch bei anderen wesentlichen Änderungen ein entsprechendes Verfahren angezeigt ist bzw. auch durchgeführt wird, soll die Verwaltungspraxis auch durch eine entsprechende gesetzliche Regelung in Satz 1 abgesichert werden. Damit wird zugleich eine Vereinheitlichung mit den Vorschriften über die Bundesfernstraßen erzielt. Die Möglichkeit einer Plangenehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG oder eines Planverzichts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bleibt ebenso unberührt wie die Aufstellung eines planersetzenden

Sofern Straßenbauvorhaben bestimmte Größenordnungen / Schwellenwerte überschreiten, sind sie nach dem UVPG LSA bzw. dem UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich um einen unselbstständigen Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

Als sogenannte Trägerverfahren sind seinerzeit in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts das Planfeststellungsverfahren sowie der planersetzende Bebauungsplan benannt worden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll eine entsprechende Festlegung in das Straßengesetz selbst implementiert werden (Satz 3 neu). Die bisherigen Sätze 3 und 4 bleiben inhaltlich unverändert und werden zu Satz 4 und Satz 5.

Zu Absatz 2 (Störfallbetriebe)

Den in der SEVESO-III-Richtlinie vorgeschriebenen umfangreicheren Informations- und Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit wird durch ein - entsprechend den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen durchgeführtes - Planfeststellungsverfahren Genüge getan.

Nach dem StrG LSA ist bisher für den Bau und die Änderung der Linienführung von Landesstraßen ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Für Kreisstraßen und Gemeindestraßen kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Die SEVESO-III-Richtlinie beschränkt sich jedoch hinsichtlich der Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit nicht auf bestimmte Kategorien von Verkehrswegen bzw. Straßen, sondern bezieht sich allgemein auf Verkehrswege. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 Buchst, c der Richtlinie, der eine allgemeine Verweisung auf Art. 13 der Richtlinie enthält. In Art. 13 der SEVESO-III-Richtlinie ist in Abs. 1 Buchst, c allgemein von Verkehrswegen die Rede. In Art. 13 Abs. 2 Buchst, a sind zwar hinsichtlich der Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes nur Hauptverkehrswege angesprochen. Aus der Verweisung in Art. 15 Abs. 1 Buchst, c lässt sich jedoch nicht erkennen, dass er nur auf die Hauptverkehrswege abstellt. Eine solche Einschränkung der Vorschriften für öffentliche Konsultationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung stimmt mit der Intention der Richtlinie nicht überein, da eine Erhöhung des Risiko-Potentials durch neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben nicht nur beim Bau oder der Änderung von Hauptverkehrswegen eintreten kann.

Infolgedessen müssen deshalb der Bau und die Änderung sämtlicher öffentlicher Straßen, die in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben i. S. d. SEVESO-III-Richtlinie zu liegen kommen, der Planfeststellung unterzogen werden, wenn sie Ursache von schweren Unfällen im Betrieb sein können bzw. wenn durch die Maßnahme das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls innerhalb oder außerhalb des Betriebs verschlimmert werden können.

Die Straßenbaubehörde prüft zunächst von Amts wegen, ob die von der geplanten Maßnahme betroffene Straße innerhalb eines nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken (z. B. Sprengstoffrecht, Immissionsschutzrecht etc.) für den jeweiligen Anlagentyp angemessenen Sicherheitsabstandes liegt. Ist dies der Fall, so hat sie in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Risikoanalyse zu bewerten, ob mit dem beabsichtigten Bau bzw. der Änderung eine neue Entwicklung einhergeht, die Ursache eines schweren Unfalles sein kann oder die das Risiko bzw. die Folgen eines schweren Unfalles erhöhen kann. Als störfallspezifische Faktoren, die im Einzelfall relevant sein können, sind z. B. die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls, die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Intensität der Nutzung der Straße sowie die Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können zu nennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11/11). Ist eine Risikoerhöhung erkennbar, so ist die oben genannte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme sicherzustellen.

Die Regelungen im 2. Halbsatz des Satzes 1 stellen sicher, dass die Vorschriften über den Verzicht auf öffentliche Auslegung der Planunterlagen, die Möglichkeit auf Erteilung einer Plangenehmigung, den Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung sowie die in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG enthaltenen Verfahrensvereinfachungen bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung in den Fällen des Halbsatzes 1 nicht angewendet werden dürfen, da nur das Planfeststellungsverfahren zu einer ausreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 15 der SEVESO-III-Richtlinie führt. Satz 2 bestimmt die zusätzlichen Angaben, die nach Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 für die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und für die auszulegenden Unterlagen erforderlich sind.

Im Falle des Ersatzes der Planfeststellung durch einen Bebauungsplan gern. § 37 Abs. 3, der auch für die Fälle des Absatzes 2 gilt, erfolgen die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die Information der Öffentlichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht vollinhaltlich dem bisherigen Absatz 4 (planfeststellungsersetzende Bebauungspläne).

Zu den Absätzen 4 bis 6 allgemein

Die bisherigen fachgesetzlichen Maßgaben zur Planfeststellung sollen aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -Vereinheitlichung entfallen. Es soll dem Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt als zentraler Kodifikation des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts wieder mehr Geltung verschafft werden, eine Angleichung an die Vorschriften für die Planfeststellung im Bereich der Bundesfernstraßen erreicht und somit auch eine Verfahrenserleichterung für die Planfeststellungsbehörde und die Beteiligten erzielt werden.

Nahezu sämtliche verfahrensbeschleunigenden Sonderregelungen, die in den Infra-) Strukturgesetzen des Bundes verankert waren, wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (Planungsvereinheitlichungsgesetz - PlVereinhG) in das VwVfG (Bund) übergeleitet. Diese Änderungen des VwVfG traten aufgrund der dynamischen Verweisung des VwVfG LSA auf das VwVfG zeitgleich auch als Änderungen des allgemeinen Landesverwaltungsverfahrenrechts in Kraft. Deshalb besteht für die bisher in § 37 Absatz 2 bis 3 sowie 5 bis 9 StrG LSA verankerten fachgesetzlichen Maßgaben kein Bedarf mehr. Sie sollen deshalb gestrichen werden.

Dies betrifft:

Gegenstand / Verfahrensschritt	**Bisherige Regelung im StrG LSA**	**Regelung im VwVfG (§ 1 Abs.1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m.)**
Erteilung einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses	§ 37 Abs.2	§ 74 Abs. 6
Entfallen von Plangenehmigung und Planverzicht in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	§ 37 Abs. 3	§ 74 Abs. 7
Einholung Stellungnahmen der Behörden und Veranlassung der Planauslegung in den Gemeinden	§ 37 Abs. 5 Satz 1	§ 73 Abs. 2
Öffentliche Planauslegung	§ 37 Abs. 5 Satz 2	§ 73 Abs. 3 Satz 1
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung	§ 37 Abs. 5 Satz 3	§ 73 Abs. 5 Satz 1
Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener	§ 37 Abs. 5 Satz 4	§ 73 Abs. 5 Satz 3
Ausschluss von Einwendungen	§ 37 Abs. 6 Satz 1	§ 73 Abs. 4 Satz 3

Gegenstand / Verfahrensschritt	Bisherige Regelung im StrG LSA	Regelung im VwVfG (§ 1 Abs.1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m.)
Hinweis auf Einwendungsausschluss	§ 37 Abs. 6 Satz 2	§ 73 Abs. 4 Satz 4
Berücksichtigung nicht fristgemäßer Behördenstellungnahmen	§ 37 Abs. 6 Satz 3	§ 73 Abs. 3a Satz 2
Frist für Erörterung	§ 37 Abs. 7 Satzl	§ 73 Abs. 6 Satz 7
Abgabefrist für Stellungnahme der Anhörungsbehörde	§ 37 Abs. 7 Satz 2	§ 73 Abs. 9
Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 37 Abs. 8	§ 74 Abs. 4 Satz 1
Erheblichkeit von Abwägungsmängeln	§ 37 Abs. 9	§75 Abs. 1a

Zu Absatz 4

Im Zuge einer Verfahrensbeschleunigung und flexibleren Handhabung der Verfahrensvorschriften soll die für den Bereich der Bundesfernstraßen bestehende Möglichkeit, auf eine förmliche Erörterung verzichten zu können, übernommen werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine förmliche Erörterung ihrer Funktion einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienen wird. Die Möglichkeit eines Vollverzichts umfasst auch die Möglichkeit, eine Erörterung auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen zu beschränken.

Die Regelung stellt eine Abweichung von § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG und somit auch § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG dar, der auf § 73 Abs. 6 VwVfG verweist. Da aber die Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie) im Rahmen der vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben keinen Erörterungstermin vorschreibt, ergibt sich aus Gemeinschaftsrecht keine Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Termins.

Hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 73 Abs. 9 VwVfG vorgesehenen Frist für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde, die im Falle einer Erörterung

einen Monat nach Abschluss der Erörterung beträgt, ist im Falle des Absehens von einer Erörterung eine gesonderte Regelung zu treffen. Hier wird in Anlehnung an die Regelung für Bundesfernstraßen eine Frist von sechs Wochen festgelegt.

Zu Absatz 5

Der Absatz enthält die Zuständigkeitsregelung für die Erteilung von Plangenehmigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG.

In den Fällen des § § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen kraft Gesetzes, ohne dass es hierzu einer konstitutiven behördlichen Entscheidung bedarf. Mit der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass bei Bedarf des Straßenbaulastträgers (z. B. aus Gründen der Rechtssicherheit in Zweifelsfällen) ein feststellender Verwaltungsakt über das Vorliegen der gesetzlichen normierten Voraussetzungen und die Rechtsfolge (Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung) zulässig ist, und hierfür die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde begründet.

Zu Absatz 6

Der Absatz entspricht vollinhaltlich dem bisherigen Absatz 10 (Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses).

)

Zu Nr. 6 (§ 40 Vorzeitige Besitzeinweisung)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und der Rechtseinheitlichkeit.

Mangels expliziter gesonderter Rechtswegregelung haben das LG Halle (Beschluss vom 04.07.2014 - 3 0 128/14 BauL) und das OLG Naumburg (Beschluss vom 03.07.2015 - 2 W 49/14 (BauL)) für Anträge auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 40 StrG LSA den Rechtsweg zu den Zivilgerichten - Kammern für Baulandsachen - für unzulässig erklärt und diesbezüglich auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. In den genannten Entscheidungen wurde der Argumentation, die vorzeitige Besitzeinweisung als einen Teil der Enteignung zu betrachten und damit über die Verweisung in § 41

Abs. 4 StrG LSA auf das EnteigG LSA die dortige Zuweisung an das Landgericht (Kammer für Baulandsachen) als gegeben anzusehen, nicht gefolgt.

Die bisher geübte Praxis, Verfahren in Angelegenheiten der straßenrechtlichen Enteignung und vorzeitigen Besitzeinweisung gleichermaßen beim Landgericht (Kammer für Baulandsachen) zu verhandeln, wurde damit beendet.

Um der im EnteigG LSA zum Ausdruck kommenden Intention eines einheitlichen Rechtsweges (Zivilgerichte (Kammern für Baulandsachen)) wieder Geltung zu verschaffen und den Zustand der nicht sachgerechten gesplitteten Rechtswegzuweisung (vorzeitige Besitzeinweisung: Verwaltungsgerichte, Enteignung: Zivilgerichte (Kammern für Baulandsachen) im Straßenrecht zu beenden, wird mit § 40 Abs. 7 StrG LSA eine entsprechende Regelung eingefügt.

§ 39 Abs. 1 EnteigG, auf den künftig verwiesen wird, sieht sowohl für die Enteignungsbeschlüsse als auch für Beschlüsse zur vorzeitigen Besitzeinweisung die Zuständigkeit des Landgerichts (Kammer für Baulandsachen) vor. § 39 Abs. 2 EnteigG LSA verweist dazu auf die Verfahrensregelungen der §§ 217 bis 232 BauGB. Aus der Verweisung auf § 224 BauGB ergibt sich, dass der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Auch die enteignungsrechtlichen Vorschriften anderer landesrechtlicher Fachgesetze - z. B. § 22 Abs. 3 des Abfallgesetzes oder § 19 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes - verweisen auf diese Vorschriften des EnteigG LSA, so dass dort ebenfalls die Zuständigkeit des Landgerichts (Kammer für Baulandsachen) gegeben ist.

Zu Nr. 7 (§ 49 Verordnungsermächtigungen)

Anpassungsbedarf infolge organisatorischer Veränderungen und gleichzeitig redaktionelle Umstellung auf eine funktionsbezogene Zuständigkeitsregelung.

Zu Nr. 8 (§ 52 Technische Verwaltung)

Änderung erfolgt zur Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Artikel 3 (Anderung des Seilbahngesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)
Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 3)

Mit der Neufassung werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen wird, wie in § 37 StrG LSA (Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfes) im Interesse der Deregulierung auch in § 4 SeilbG LSA die mittlerweile entbehrliche Regelung zum Ersetzen des Planfeststellungsbeschlusses durch eine Plangenehmigung aufgehoben. Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht verfügt seit dem 07.06.2013 (Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 7 Buchst, b und c des PlVereinhG vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388, 1389) in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG vollumfänglich über entsprechende Regelungen. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, diese Regelungen durch inhaltsgleiche fachgesetzliche Regelungen zu verdrängen.

Zum anderen wird mit Abs. 3 die SEVESO-III-Richtlinie umgesetzt. Den in der SEVESO-III-Richtlinie vorgeschriebenen umfangreicheren Informations- und Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit wird durch ein - entsprechend den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen durchgeführtes - Planfeststellungsverfahren Genüge getan.

Nach dem (SeilbG LSA dürfen Seilbahnen nur gebaut, geändert oder versetzt werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Allerdings kann unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 von einer Planfeststellung abgesehen werden. Mit den Regelungen des Art. 3 dieses Gesetzes wird sichergestellt, dass diese Vorschriften keine Anwendung finden, wenn durch die Nachbarschaft von Störfallbetrieben das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls innerhalb oder außerhalb des Betriebs verschlimmert werden können.

Mit der Regelung von § 4 Abs. 5 S. 3 und 4 wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit die nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten

Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 4)

Im Interesse der Deregulierung wird auch in § 4 SeilbG LSA die mittlerweile entbehrliche Regelung zum Ersetzen des Planfeststellungsbeschlusses durch einen Planverzicht aufgehoben. Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht verfügt seit dem 07.06.2013 (Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 7 Buchst, b und c des PlVereinhG vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388, 1389) in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG vollumfänglich über entsprechende Regelungen. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, diese Regelungen durch inhaltsgleiche fachgesetzliche Regelungen zu verdrängen.

)

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

)

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).